

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

**Heft:** 45

**Artikel:** Auch ein erzieherischer Verein [Schluss]

**Autor:** Frei, C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539883>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.



Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 6. Nov. 1908.

Nr. 45

15. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

H. Rector Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Zürich, Herr Lehrer Jos. Müller, Gossau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,  
Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozuglage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

Inhalt: Auch ein erzieherischer Verein. — Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern. — Aus dem Kt. Schwyz. — Jahresbericht über den kathol. Erziehungsverein der Schweiz. — Aus Kantonen und Ausland. — Pädagogische Chronik. — Um die Besoldungsfrage herum. — Literatur. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

## Auch ein erzieherischer Verein. (Schluß).

### c. Erziehung der Gesellen zur praktischen Ausübung des Glaubens:

Die Erziehung der Gesellen zur praktischen Ausübung des Glaubens wird am besten und nachhaltigsten gefördert durch die Mittel, die die Kirche zu diesem Zwecke an die Hand gibt.

#### I. Die Gesellen sollen angehalten werden

1. zum Besuche des offiziellen sonntäglichen Gottesdienstes: Hochamt und Predigt, nicht bloß Frühmesse,

2. zum nachmittägigen Gottesdienste, besonders auch der Christenlehre.

#### II. Sakramentenempfang.

1. Die viermalige jährliche Generalkommunion ist genau abzuhalten.

2. Eine besondere Vorbereitung auf die Generalkommunion wird ihren Nutzen erhöhen.

3. Die östere private Kommunion ist mit allen zweckdienlichen Mitteln anzustreben. (Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu und des heiligsten Altarsakramentes.)

III. Teilnahme am kirchlichen Leben.

1. Einführung in das Kirchenjahr und Erklärung wichtiger kirchlicher Ceremonien durch gelegentliche Ansprachen des Präses.

2. Offizielle vollzählige Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und an andern derartigen Feierlichkeiten der Gemeinde ist Ehrenpflicht des Gesellenvereins.

3. Gelegentliche gemeinsame Wallfahrtsgänge des Gesellenvereins.

IV. Außerordentliche Gnadenmittel: die hl. Exerzitien.

1. Allgemeine Exerzitien im Gesellenverein mit Vorträgen während 3—8 Tagen mit nachfolgender Beicht und Kommunion sollten alle 2 bis 3 Jahre, dürfen aber auch alle Jahre abgehalten werden, sogar in kleinen Vereinen.

2. Die Abhaltung von geschlossenen Exerzitien für Angehörige arbeitender Stände ist im Vereine mit eifriger Empfehlung zu publizieren und Mitglieder, die daran teilnehmen wollen, sind mit Rat und Tat bestens zu unterstützen.

V. Überwachung der Vereinsmitglieder durch die Vereinsleitung.

1. Es muß eine Überwachung und Kontrolle bestehen, ob und wie die Vereinsmitglieder an den in vorstehenden Punkten behandelten Veranstaltungen teilnehmen. Die Kontrolle sei umsichtig und offen, keine Spionage und Polizeiauflauf, es sollen ja junge Männer erzogen werden.

2. Behutsame und wohlwollende Überwachung der Lektüre der Vereinsmitglieder ist notwendig und die Beschaffung guter Bücher, besonders auch guter Belletristik, für die Vereinsbibliothek sehr zu empfehlen.

3. Wachsamkeit über den Umgang der Vereinsmitglieder und besonders bei Anknüpfung von Bekanntschaften (wenn nötig, Mitteilung an die Eltern).

Diese mühevolle, opferreiche seelsorgliche Tätigkeit wird unterstützt durch das Gebet und die erzieherische Macht des guten Beispiels von Seite der Vereinsleitung.

Auch die „Leitsätze“ zu anderen behandelten Stoffen (siehe die Nummern 1, 4, 5, 10 u. a.) wären sehr belehrend, allein die Raumverhältnisse hindern uns an deren Wiedergabe. Das Gebotene zeigt speziell dem Lehrer, daß der kath. Gesellenverein der vollen Beachtung auch der kath. Lehrerschaft wert ist, und daß des kath. Lehrers bewährte

Arbeitskraft auch diesem Vereine nur nützen kann. Wir möchten also von Herzen wünschen, daß der Gesellenverein wächst und gedeiht, zumal er den heutigen Bedürfnissen weitblickend entgegenkommt und namentlich in Städten und industriellen Orten dem christlichen Elternhause ein erster Wohltäter und Freund ist. Das beweist seine Geschichte und beweist auch die hier gezeichnete diesjährige Tagung; er wirkt erzieherisch und staatsverhaltend in bestem Sinne. Glück auf für eine fruchtbare Zukunft!

C. Frei.

## Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kl. Luzern. (Schluß.)

Ausere Vorschläge gehen dahin, die Löfung der für die Alters- und Invaliditätsfürsorge und die Witwen- und Waisenunterstützung der Volksschullehrerschaft erwachsenden Aufgaben teils dem Staat allein, teils der Lehrerschaft und den Gemeinden gemeinsam zuzuweisen, und zwar so, daß der Staat die Alters- und Invaliditätsunterstützung, Lehrerschaft und Gemeinden gemeinsam die andere Aufgabe übernehmen. Die Invaliditätsversicherung der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten wäre gemeinsame Sache des Staates und der betreffenden Lehrerschaft.

Es scheint ohne Weiteres gegeben, daß die drei Faktoren Staat, Gemeinden und Lehrerschaft sich in die genannten Leistungen teilen. Verschiedener Meinung kann man darüber sein, wie die Repartition der Lasten vorgenommen werden soll. Wir weisen die Alters- und Invaliditätsunterstützung ganz dem Staat zu, weil einerseits eine Mithilfe der Gemeinden, welche ohnehin durch das neue Gesetz mehr belastet werden, nicht zu erhoffen ist und eine daherige Inanspruchnahme die ganze wohltätige Institution gefährden könnte, und weil andererseits einer Lehrerschaft, deren Einkommensverhältnisse auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch sehr knappe sind, Leistungen an die genannten Zwecke nicht zugemutet werden dürfen. Anders liegen die Verhältnisse bei der Lehrerschaft der kantonalen Anstalten; hier darf füglich eine Teilung der Lasten zwischen Staat und Lehrerschaft vorgenommen werden. Ganz ausgeschlossen ist aber hier eine Beteiligung der Gemeinden. Wiederum anders sind die Verhältnisse betr. die Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrerschaft. Hier handelt es sich um Leistungen, für welche die Lehrerschaft wohl aufkommen kann, und um Ausgaben, gegen welche auch die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse nicht opponieren werden, da dieselben nicht nur eine „Versicherung“ der Lehrerschaft, sondern auch eine „Versicherung“ der öffentlichen Armenpflege bedeuten. Diese Verschiedenheit der Verhältnisse der Beteiligten und der Interessenten bedingte es, daß wir von der Schaffung eines gemeinschaftlichen Institutes für die gesamte kantonale Lehrerschaft absehen mußten.

Aufgabe des Staates wäre somit nach unsern Vorschlägen die Alters- und Invaliditätsunterstützung der Volksschullehrerschaft. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste bzw. nach erfülltem 60. Altersjahr und entsprechendem Schuldienste in den Ruhestand treten, haben im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staat zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 % ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Des Weiteren haben Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, welche mindestens 5